STATUTEN

NATUR- UND
VOGELSCHUTZ-
VEREIN
4104 OBERWIL

NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN OBERWIL/BL

S T A T U T E N

I NAME, SITZ, ZIELE UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1. Unter dem Namen "Natur- und Vogelschutzverein Oberwil BL" (NVO) mit Sitz in Oberwil BL besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein. Zweck des NVO ist:

1.1. Die Freude an der Natur wecken und fördern.

1.2. Die Idee des Natur-, Vogel- und Landschaftsschutzes in der Gemeinde Oberwil und der Umgebung fördern und erhalten.

1.3. Vermeidbare, umweltzerstörende Aktionen verhindern.

1.4. Natur- und Vogelschutzgebiete schaffen und betreuen.

1.5. Mit anderen Organisationen in Bezug auf ähnliche Ziele zusammenarbeiten.

Art. 2. Die Ziele werden erreicht durch:

2.1. Veranstaltungen, z.B. Lichtbilder- und Filmvorträge, Exkursionen etc.

2.2. Errichtung und Halten einer Fachbibliothek, sofern dafür ein Bedarf besteht.

2.3. Weitere sich aufdrängende Aktionen bzw. Appelle.

2.4. Pflege und Förderung von Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Jugendmitgliedern sowie aus Gönnern.

3.1. Aktivmitglied kann werden, wer aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen will.

3.2. Gönner kann jede sich darum bewerbende Person werden.

./.

3.3. Jugendmitglieder sind Mitglieder unter dem 18. Altersjahr oder die noch nicht im Erwerbsleben stehen.

3.4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich ausserordentliche Verdienste um den Verein oder dessen Ziele erworben haben. Der Antrag zu dieser Ehrung stellt der Vorstand an die GV.

3.5. Zu Freimitgliedern werden Aktivmitglieder und Gönner nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft durch die GV ernannt. Auf Antrag des Vorstandes kann die Ernennung schon früher erfolgen. Die Dauer einer allfälligen Jugendmitgliedschaft wird angerechnet.

III EINTRITTE, AUSTRITTE, UEBERTRITTE, AUSSCHLUSS

Art. 4. Eintritte (Beitrittserklärung) und Austritte müssen schriftlich erfolgen:

4.1. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie muss an der GV bestätigt werden.

4.2. Austritte können jederzeit eingereicht werden, sofern alle Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr erfüllt sind.

Art. 5. Uebertritte und Ausschluss

5.1. Uebertritte von Aktiv- und Jugendmitgliedern zu Gönnern oder von Jugendmitgliedern und Gönnern zu Aktivmitgliedern können an der GV vorgenommen werden.

5.2. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

5.3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anspruchsrecht an den Verein.

IV STIMMRECHT, WAEHLBARKEIT, WAHLEN

Art. 6. Alle Vereinsmitglieder besitzen das Stimmrecht und können in alle Vereinsämter gewählt werden.

Art. 7. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes verfügen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Bei den Wahlen gilt beim ersten Wahlgang das absolute und später das relative Mehr.

./.

Art. 8. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen oder auf Verlangen geheim durchgeführt.

Art. 9. Folgende Abstimmungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten: Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen, Wiedererwägungsgesuche und Beschluss über Auflösung des Vereins.

V FINANZEN

Art. 10. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

10.1. den Jahresbeiträgen

10.2. den Einnahmen aus Veranstaltungen

10.3. freiwilligen Spenden und Schenkungen

Art. 11. Die Ausgaben müssen regelmässig im Vorstand behandelt werden

Art. 12. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der GV festgelegt:

12.1. Jugendmitgliedern kann eine Reduktion gewährt werden.

12.2. Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 13. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. KONTROLLSTELLE

Art. 14. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Es werden zwei ordentliche Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Nach 2-jähriger Amtsdauer scheiden die Rechnungsrevisoren aus. Das Ersatzmitglied rückt nach.

VII. ORGANISATION

Art. 15. Die Organe des Vereins sind:

./.

15.1. die Generalversammlung

15.2. die Vereinsversammlung

15.3. der Vorstand

15.4. die Rechnungsrevisoren

15.5. allfällige Spezialkommissionen

Art. 16. Oberstes Organ ist die Generalversammlung (GV). Die ordentliche GV findet einmal pro Jahr statt, vorzugsweise im ersten Semester.

An der GV werden folgende Traktanden behandelt:

16.1. Appell und Wahl der Stimmenzähler

16.2. Protokoll der letzten GV

16.3. Mutationen

16.4. Jahresberichte: a) des Präsidenten
b) des Materialverwalters
c) der Betreuer
d) der Spezialkommissionen

16.5. Kassa- und Revisorenberichte

16.6. Déchargeerteilung an Vorstand und Revisoren

16.7. Wahlen: a) des Vorstandes
b) des Präsidenten
c) der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten

16.8. Ehrungen

16.9. Festsetzung der Jahresbeiträge

16.10. Anträge a) des Vorstandes
b) der Mitglieder

Anträge der Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

16.11. Budget inkl. Kompetenz des Vorstandes

16.12. Jahresprogramm

16.13. Diverses (z.B. Statutenrevision)

Art. 17. 17.1. Der Besuch der GV ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

17.2. Die Einladung für die GV muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen.

17.3. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 18. Eine ausserordentliche GV kann der Vorstand bei dringenden Geschäften einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelten Traktanden verlangt.

./.

VIII VORSTAND

Art. 19. Zusammensetzung des Vorstandes:

19.1. der Präsident

19.2. der Vizepräsident

19.3. der Aktuar

19.4. der Kassier

19.5. der Materialverwalter

19.6. die Betreuer und/oder Beisitzer (1-5 Mitglieder)

Chargenkummulationen sind möglich.

Art. 20. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und hat folgende Aufgaben:

20.1. Ausführung und Ueberwachung der laufenden Geschäfte unter Einhaltung der Statuten.

20.2. Verwaltung des Vermögens.

Art. 21. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand resp. der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Verbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 22. 22.1. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er überwacht alle Geschäfte und Aufgaben des Vereins.

22.2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit.

22.3. Der Aktuar führt die Sekretariatsarbeiten aus. Die Protokollführung kann an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

22.4. Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die Vereinsrechnung. Er hat dem Vorstand jederzeit Einsicht in seine Buchhaltung zu gestatten und ist für den jeweiligen Kassabestand haftbar. Ferner ist er für den Einzug der Mitglieder-Beiträge verantwortlich.

./.

22.5. Der Materialverwalter ist verpflichtet, über das Material eine Kontrolle zu führen und ist für eine ordnungsgemässe Aufbewahrung besorgt.

22.6. Die Aufgaben und Chargen der Betreuer oder Beisitzer werden vom Präsidenten bestimmt.

IX ALLGEMEINES

Art. 23. 23.1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

23.2. Die Ankündigung der Versammlungen etc. kann mit Brief oder durch Publikation im Birsigtalboten erfolgen.

23.3. Ueber die GV, die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

23.4. Statutenänderungen können nur an der GV erfolgen und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 24. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder wünschen.

24.1. Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

24.2. Nach Erfüllung sämtlicher finanziellen Verpflichtungen geht das Vermögen zur Verwaltung an die Bürgergemeinde Oberwil/BL zuhanden eines neuen Vereins mit gleichem Ziel und Zweck.

24.3. Erfolgt keine Neugründung innert 5 Jahren, so wird das Vermögen der Bürgergemeinde Oberwil/BL für bestimmte Zwecke, die dem Naturschutz entsprechen, überlassen.

Art. 25. Wo die Statuten nichts Näheres bestimmen, gelten das OR und das ZGB.

Art. 26. Diese Statuten wurden an der ersten ordentlichen Generalversammlung vom 22.4.1977 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberwil, 22.4.1977

Natur- und Vogelschutzverein Oberwil/BL

Der Präsident: Dr. W. Amrein

Der Aktuar: A.Gutzwiller